

► Basiszins

Basiszins bleibt unverändert

| Wollen Sie Forderungsaufstellungen anfertigen bzw. die Kostenfestsetzung beantragen, müssen Sie unbedingt beachten: Auch für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.17 ist der Basiszins unverändert bei -0,88 Prozent geblieben. |

Der Verzugszins bei Verbrauchergeschäften beträgt damit in diesem Zeitraum 4,12 Prozent, der Verzugszins bei Handelsgeschäften 8,12 Prozent.

So lauten die
aktuellen Werte

► Verfahrenskostenhilfe

Mutwilligkeit einer beabsichtigten Rechtsverfolgung

| In der familienrechtlichen Praxis spielt die Bewilligung von VKH eine große Rolle. Der BGH hat nun betont (30.11.16, XII ZA 55/16, Abruf-Nr. 190674): Um VKH bewilligt zu bekommen, darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen (§ 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 RVG). Nach § 114 Abs. 2 ZPO ist sie mutwillig, wenn eine Partei, die keine PKH beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. |

PRAXISHINWEIS | Es kommt immer wieder vor, dass die Parteien selbst, also ohne beigeordneten Anwalt, Rechtsmittel einlegen und VKH beantragen. Hierbei müssen sie Umstände nennen, die einen solchen Antrag begründen. Von einer im Ergebnis aussichtslosen Rechtsverfolgung würde eine vermögende Partei bei verständiger Würdigung absehen und nicht Kosten für ein Rechtsbeschwerdeverfahren verursachen, die sie mangels Erfolgchancen selbst tragen müsste.

Wie würde sich ein
vermögender
Antragsteller
verhalten?

► Kostenentscheidung

Rechtsmittel gegen Ergänzungsbeschluss

| Häufig vergessen Prozessgerichte im Hauptsacheverfahren Kostenentscheidungen. Die hiervon betroffenen Parteien beantragen dann oft im Wege der Ergänzung eine nachträgliche Kostenentscheidung gemäß § 321 ZPO zu ihren Gunsten. Hierbei muss der Betroffene beachten, dass gegen einen ausschließlich eine Kostenentscheidung enthaltenden Ergänzungsbeschluss ein Rechtsmittel nur eingelegt werden kann, wenn auch der Ausgangsbeschluss angefochten ist. Dies hat der BGH nun klargestellt (16.11.16, VII ZB 59/14, Abruf-Nr. 190727). |

Beinhaltet ein Ergänzungsbeschluss ausschließlich eine Kostenentscheidung, greift § 99 Abs. 1 ZPO. Danach ist deren Anfechtung unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass eine nach § 321 ZPO hinsichtlich der Kosten ergehende ergänzende Entscheidung mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann, wenn gleichzeitig das gegen die Ausgangsentscheidung statthafte Rechtsmittel in zulässiger Weise eingelegt ist (BGHZ 19, 172; NJW 87, 2997; ZIP 84, 1107).

Hier droht Regress